

Kostenerstattungsordnung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg

§ 1) Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern, in die sie von einer Mitglieder- oder VertreterInnen-Versammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei gewählt oder entsendet wurden, oder Mandaten, die ihnen von einer Mitglieder- oder VertreterInnen-Versammlung oder einem anderen, satzungsgemäß berechtigten Organ oder Gremium der Partei erteilt wurden oder die sie kraft Amtes wahrnehmen, oder Aufgaben, mit denen sie von Mitglieder- oder VertreterInnen-Versammlung, dem Vorstand oder einem anderen satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei betraut wurden.

§ 2) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag.

Für die Erstattung ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

§ 3) Abrechnungen

Abrechnungen können nur bei der beauftragenden Stelle eingereicht und erstattet werden (Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesverband). Bei regional paritätisch besetzten Ausschüssen (z.B. Länderrat, Bundesfinanzrat) werden die Aufwendungen von der entsendenden Parteigliederung erstattet.

§ 4) Kosten, die beim Landesverband abgerechnet werden können, werden wie folgt erstattet:

(1) Fahrtkosten

- (a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die nachgewiesenen Kosten, bei Bahnreisen die Kosten der 2. Klasse. Bevorzugtes Verkehrsmittel ist der öffentliche Personenverkehr, daher werden grundsätzlich auch nur diese Kosten gegen Vorlage des Originalbelegs erstattet; bei Bahnreisen die Kosten der 2.Klasse. Die Benutzung der Bahncard wird empfohlen. Die Bahncard kann auf Antrag bis zu 50% erstattet werden, sofern während der Laufzeit der Bahncard durch deren Verwendung Fahrtkosten in mindestens der Höhe des Betrages gespart werden, der für die Bahncard erstattet wird. Ein entsprechender Nachweis obliegt der/dem AntragsstellerIn. Bei Benutzung der Bahncard 100 sind Fahrtkosten in Höhe des Fahrpreises bei Verwendung einer Bahncard 50 erstattungsfähig. Bei Sammlung von Bahn-Bonus-Punkten erfolgt ein Abschlag von 5 Prozent, sofern keine Erklärung vorliegt, dass die Freifahrkarte für erstattungsfähige Reisen verwandt wird.
- (b) Bei der Nutzung anderer Verkehrsmittel muss die Nutzung mindestens eine Woche vor Reiseantritt gegenüber dem geschäftsführenden Landesvorstand begründet und von diesem bewilligt werden. Bei Benutzung eines eigenen privaten PKWs erfolgt eine Erstattung nur bei besonderem dienstlichem Interesse im Sinne von Ziff. 5.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz, insbesondere beim Transport dienstlicher Materialien oder der Mitnahme von anderen Dienstreisenden. Die Erstattung beträgt in diesem Fall 0,30 € pro gefahrenen Kilometer, jedoch insgesamt nur Kosten maximal in Höhe einer Bahnfahrt der 2. Klasse. Die Kosten werden nur gegen Vorlage des Routenplans, der der Fahrt zugrunde lag erstattet.
- (c) Bei Benutzung eines Motorrades, Mopeds, Mofas oder eines zulassungspflichtigen E-Bikes oder E-Rollers werden 0,20 €/km erstattet.

(2) Verpflegungsmehraufwand

- (a) Bei Dienstreisen im Inland können Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand (§ 9 Abs 4a EStGL) in folgender Höhe erstattet werden:
Bei einer Abwesenheitsdauer von 8 bis 24 Std. und bei mehrtägigen Reisen für An- u. Abreisetag jeweils pauschal 14,00 €
Bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 24 Std. pauschal 28,00 €
Abrechnung nach Beleg ist nicht mehr möglich.
- (b) Dienstreisen im Ausland
Bei Auslandsdienstreisen werden die Erstattungen entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung nach BMF-Schreiben vom 03.12.2020 über die steuerliche Behandlung von Reisekosten bei Auslandsreisen ab 01.01.2021 pauschal erstattet.
Wird anlässlich oder während der Dienstreise eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, werden die Verpflegungspauschalen

für ein Frühstück um 20 Prozent
für Mittag- und Abendessen jeweils um 40 Prozent
gekürzt.

3.) Übernachtungsaufwendungen

Die Kostenerstattung erfolgt nach Beleg. (Pauschal können maximal 20,00 € abgerechnet werden.)
Übernachtungsaufwendungen sollen pro Nacht inklusive Frühstück nicht über 100,00 € pro Person liegen. Ist keine günstigere Übernachtungsmöglichkeit vorhanden, muss die Erstattung vor Reiseantritt durch Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstands oder des jeweiligen Vorstands des entsendenden Kreisverbands genehmigt werden.

4.) Sachaufwendungen

Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen. Ohne Belegnachweis werden Sachaufwendungen nicht erstattet. Auch die Erstattung von Telefongebühren kann nur über Belege erfolgen, z.B. Quittungen von Post oder Aufstellung der geführten Gespräche mit Angaben von Datum, Zweck und Einheiten.
Wenn Belege abhanden gekommen sind und der verlorengegangene Einzelbeleg den Betrag von 26,00 € überschreitet ist eine Erstattung nur aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Landesvorstandes möglich.

5.) Weitergehende Aufwendungen

Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattung erfasst sind, oder Ausnahmen von obigen Regelungen können im Wege einer Ausnahmeregelung über einen Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstands erstattet werden.

§ 5) Hinweise zu Spenden

Mitglieder und andere beauftragte Personen können den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung stellen. Die entsprechende Spendenbescheinigung erstellt der/die Landesschatzmeister*in.

§ 6) Fristen

Alle Kostenerstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung der Ansprüche auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Alle Kostenerstattungen, die nach dem 15. Januar des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

(Beschlissen auf der Landesmitgliederversammlung am 25. Juni 2022 in Wilhelmsburg)